

Ordnung für den Umgang mit Geistlichem Missbrauch und dem Missbrauch geistlicher Autorität (IntOGM)

Präambel

„In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche. Durch die Seelsorge möchte die Kirche Menschen in unterschiedlichen Situationen nahe sein; sie steht solidarisch an ihrer Seite. Sie will ihnen durch glaubende und hoffende Mitmenschen dabei helfen, ihr Leben zu deuten, zu gestalten und in Würde zu leben.“¹ Seelsorge im Raum der Kirche schützt daher die Würde und Integrität des Menschen und hat das Ziel, seine spirituelle Autonomie zu fördern. Wo dies nicht geschieht, muss gehandelt werden. Die vorliegende Ordnung regelt die Benennung von Ansprechpersonen für Verdachtsfälle Geistlichen Missbrauchs² in der Diözese Augsburg, beschreibt Verfahrenswege und regelt den sachgemäßen Ablauf möglicher Interventionsmaßnahmen bei Vorwürfen von Geistlichem Missbrauch in Einklang mit der Arbeitshilfe zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch. Die Intervention zielt darauf ab, Betroffene zu hören, Missstände wahrzunehmen und zu beenden, Täterinnen, Täter und verantwortliche Personen zur Rechenschaft zu ziehen, Aufarbeitung zu ermöglichen und für die Zukunft zu lernen, indem fragwürdige Strukturen und Haltungen verändert werden. In diesem Sinne sind alle Mitarbeitenden des Bistums Augsburg, an die Betroffene sich in ihren Anliegen wenden, aufgefordert, diese an die Ansprechpersonen zu verweisen.

Art. 1 Anwendungsbereich

- (1) Die vorliegende Ordnung gilt für alle Fälle Geistlichen Missbrauchs, die sich im kirchlichen Kontext auf dem Gebiet der Diözese Augsburg oder durch eine Person, die im Dienst der Diözese Augsburg steht, oder durch eine Person, die im Dienst einer der Aufsicht oder der Gesetzgebungsgewalt des Bischofs von Augsburg unterliegenden bzw. unterstellten juristischen Person steht, begangen wurden.
- (2) Sie gilt zudem in Fällen von Vorwürfen gegen juristische Personen, Gemeinschaften, Gruppen und Einrichtungen im Gebiet der Diözese Augsburg, die der Bischöflichen Gesetzgebung unterliegen.
- (3) Hinweise auf Fälle, die nicht in die Zuständigkeit der Diözese Augsburg fallen, sind zu dokumentieren und an die zuständige Diözese oder die Verantwortlichen in Orden, Gemeinschaften oder Einrichtungen weiterzuleiten.

Art. 2 Begriffsbestimmung

- (1) Ratsuchende/betroffene Person ist die Person, die sich an eine Ansprechperson wendet und eine eigene Betroffenheit durch Geistlichen Missbrauch oder

¹ Die Deutschen Bischöfe, In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche = Die Deutschen Bischöfe 110, Bonn 2022, 9.

² Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden der Begriff „Geistlicher Missbrauch“ verwendet. „Geistlicher Missbrauch ist ein Sammelbegriff für verschiedene Formen emotionalen Missbrauchs und/oder Machtmissbrauchs im Kontext des geistlichen, religiösen Lebens, vor allem im Bereich der Einzelbegleitung und in Gemeinschaften“ (Katharina Kluitmann, Was ist geistlicher Missbrauch? Grenzen, Formen, Alarmsignale, Hilfen, in: Ordenskorrespondenz 2/60 [2019], 184–192, hier 184; vgl. auch: Hannah Schulz, Perfide Konstrukte. Was ist geistlicher Missbrauch?, in: Herder Korrespondenz 10/73 [2019], 36–38, hier: 36; Heribert Hallermann, Kann ein Pfarrer nicht tun und lassen, was er will? Geistlicher Missbrauch – eine kanonistische Spurensuche, in: Kirche und Recht 2/27 [2021], 207–233, hier: 211). Geistlicher Missbrauch geschieht, wenn das spirituelle Selbstbestimmungsrecht (can. 214 CIC), die psychosozialen und/oder physischen Rechte von Menschen durch Entstellung bzw. Zweckentfremdung christlicher Lehren, Werte und Begriffe missachtet, verletzt, unterdrückt oder ausgeschaltet werden (vgl. Die Deutschen Bischöfe, Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch = Arbeitshilfen 338, Bonn 2023, 11).

Missbrauch geistlicher Autorität schildert.

- (2) Beschuldigte Person ist die Person, gegen die ein Vorwurf erhoben wird. Eine Beschuldigung ist keine Feststellung eines schuldhaften Verhaltens.
- (3) Beschuldigte Organisation ist eine juristische Person, Gemeinschaft, Gruppe, Einrichtung oder sonstige Organisationseinheit, gegen die ein Vorwurf erhoben wird.

Art. 3 Ansprechpersonen

- (1) Der Diözesanbischof ernennt nach Möglichkeit mindestens zwei fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Ansprechpersonen unterschiedlichen Geschlechts für die Dauer von jeweils zwei Jahren, die Erfahrung in Seelsorge und Gesprächsführung haben und mit der Thematik des Geistlichen Missbrauchs vertraut sind. Die Ansprechpersonen sind in Ausübung ihrer Tätigkeit als Ansprechpersonen von Weisungen unabhängig. Sie fungieren für die betroffenen Personen nicht als geistliche oder psychologische Begleitung.
- (2) Die Ansprechperson bleibt – sofern die ratsuchende Person dies wünscht – Ansprechstelle im Verfahren. Rückmeldungen über Verfahrensstand und Ergebnisse sollen in der Regel über die Ansprechperson oder unter Einbeziehung der Ansprechperson erfolgen, soweit dadurch schutzwürdige Interessen Dritter und dienst-/arbeitsrechtliche Erfordernisse nicht beeinträchtigt werden.

Art. 4 Einschätzende Person

- (1) Der Bischof bestellt zusätzlich zu den Ansprechpersonen bei Bedarf für jeweils drei Jahre Einschätzende Personen. Diese müssen mit Seelsorge und Gesprächsführung sowie mit der Thematik des Geistlichen Missbrauchs vertraut sein und sind in ihrer fachlichen Beurteilung unabhängig. Die Bestellung erfolgt schriftlich; sie kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (2) Ist die Einschätzende Person im ihr vorgelegten Fall befangen oder liegt ein sonstiger Hinderungsgrund vor, zeigt sie dies unverzüglich der bereits involvierten Ansprechperson und gegenüber der oder dem Interventionsbeauftragten des Bistums Augsburg an. Die weitere Bearbeitung ist an eine andere Einschätzende Person weiterzuleiten. Die Gründe der Nichtzuständigkeit bzw. Befangenheit sind in geeigneter Weise kurz zu dokumentieren.

Art. 5 Betroffenenengespräche

- (1) Die kontaktierte Ansprechperson übergibt der betroffenen Person zunächst ein Informationsblatt über die Rahmenbedingungen des Gesprächs und erläutert Datenschutz und Schweigepflicht/Vertraulichkeit. Sie führt anschließend ein erstes Gespräch mit der betroffenen Person und informiert über das mögliche weitere Verfahren, über Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten und weist die betroffene Person auf gesetzliche Meldepflichten hin. Das Erstgespräch und eventuelle weitere Gespräche dienen der Einordnung möglicher spiritueller Grenzverletzungen oder Missbrauchserfahrungen. Die betroffenen Personen werden ernst genommen, sie erfahren Empathie, Wertschätzung und Echtheit und werden dabei unterstützt, geeignete Lösungs- und Ausstiegsmöglichkeiten in den Blick zu nehmen. Wenn die betroffene Person Maßnahmen im Sinne des Absatz 2 für ausreichend hält und keine

weitere Verfolgung wünscht, ist diesem Wunsch nachzukommen, soweit keine strafrechtlich relevanten Taten vorliegen.

- (2) Der betroffenen Person kann eine Beratung oder Begleitung angeboten werden. Ein Beratungs- oder Begleitungsangebot kann kirchlich oder kirchenunabhängig sein und orientiert sich immer an der Frage, was die betroffenen Personen brauchen und möchten. Infrage kommen können bspw.: psychologische, therapeutische, soziale, seelsorgliche, spirituelle, rechtliche und kirchenrechtliche Hilfen.
- (3) Sofern sich in den Gesprächen mit der Ansprechperson zeigt, dass es sich vorrangig um einen Konflikt (z. B. Kommunikations- oder Rollenkonflikt) handelt, der die Schwelle zum Geistlichen Missbrauch nicht überschreitet, wird – im Einvernehmen mit der betroffenen Person – auf geeignete Klärungs-/Beratungswege verwiesen.
- (4) Sofern sich in den Gesprächen mit der Ansprechperson zeigt, dass zusätzlich Hinweise auf sexuellen Missbrauch und/oder körperliche Gewalt vorliegen, werden die hierfür zuständigen Stellen nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen einbezogen. Die betroffene Person ist hierüber zu informieren; soweit möglich, erfolgt die Einbeziehung im Einvernehmen mit ihr.
- (5) Zu allen Gesprächen können betroffene Personen eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen, worauf ausdrücklich hinzuweisen ist. Die Gespräche sind zu dokumentieren und, mit vorgängigem Einverständnis der betroffenen Person, zu protokollieren. Die gefertigten Protokolle sind von allen Gesprächsteilnehmenden nach Durchsicht zu unterzeichnen und von der betroffenen Person inhaltlich freizugeben. Eine Ausfertigung des Protokolls wird der betroffenen Person übergeben.
- (6) Geht eine Meldung über einen möglichen Fall Geistlichen Missbrauchs nicht bei einer Ansprechperson nach Art. 3, sondern bei einer anderen diözesanen Stelle, bei einer Stelle außerhalb der Diözese Augsburg ein, ist diese Meldung an die oder den Interventionsbeauftragte/-n des Bistums Augsburg weiterzuleiten. Die oder der Interventionsbeauftragte prüft, ob die Meldung eine hinreichende tatsächliche Grundlage für eine weitere Bearbeitung erkennen lässt. Ist dies der Fall, leitet sie oder er die Meldung zur Plausibilitätsbeurteilung an die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige einschätzende Person weiter. Soweit erforderlich, veranlasst die oder der Interventionsbeauftragte zuvor oder zugleich die Einbindung einer Ansprechperson. Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die Vorgaben des Datenschutzes sowie etwaige staatlich rechtliche oder kirchenrechtliche Melde- und Schutzpflichten sind zu beachten.

Art. 6 Plausibilitätsbeurteilung

- (1) Nach Abschluss der Betroffenenengespräche im Sinne des Art. 5 nimmt die nach Geschäftsverteilungsplan zuständige Einschätzende Person, der die Meldung durch die Ansprechperson weiterzuleiten ist, eine Plausibilitätsbeurteilung vor. Die Plausibilität einer Schilderung, beispielsweise zu beschuldigten Personen oder Organisationen, Tatort, Tatzeit und Tathergang ist gegeben, wenn sie objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht.
- (2) Der Einschätzenden Person steht es frei, sich über die vorliegende Meldung mit der Ansprechperson auszutauschen und/ oder diese um eine Einschätzung zu bitten.

- (3) Der Einschätzenden Person steht es frei, zur Beurteilung der Plausibilität die Beratung der Bischöflichen Beauftragten für das Geistliche und das Gottgeweihte Leben, der oder des Interventionsbeauftragten und/oder eines Kanonisten in Anspruch zu nehmen. Die personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zum Zwecke der Inanspruchnahme dieser Beratung zu anonymisieren.
- (4) In Fällen, in denen eine abschließende Plausibilitätsbeurteilung auch nach Hinzuziehung einer fachkundigen Person im Sinne des Absatz 3 nicht möglich ist, ist die zuständige Einschätzende Person in Absprache mit dem Generalvikar befugt, ein aussagepsychologisches Gutachten zur Klärung in Auftrag zu geben. Die personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zum Zwecke der Begutachtung zu anonymisieren.

Art. 7 Informationspflichten

- (1) Die Protokolle im Sinne des Art. 5 Abs. 5 sind mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person nach Abschluss der Plausibilitätsbeurteilung gemeinsam mit dieser an die jeweils zuständige Stelle weiterzuleiten. Zuständige Stellen sind:
 - a. bei Mitarbeitenden der Diözese Augsburg, wenn die Taten im Rahmen der Ausführung ihrer Tätigkeiten begangen wurden, die jeweiligen Personalverantwortlichen,
 - b. bei Ordensangehörigen deren jeweilige Oberen,
 - c. bei Ehrenamtlichen die Hauptabteilung II – Seelsorge,
 - d. bei Fällen, in denen zusätzlich Hinweise auf sexuellen Missbrauch und/oder körperliche Gewalt vorliegen, die oder der Interventionsbeauftragte.

In Fällen nach lit. d hat eine Weiterleitung aus Gründen der Strafverfolgung unabhängig von der Zustimmung der betroffenen Person zu erfolgen.

- (2) Der Generalvikar ist über sämtliche Fälle zu informieren. Soweit die betroffene Person die Zustimmung hierzu verweigert, hat die Information hinsichtlich der betroffenen Person anonymisiert zu erfolgen.

Art. 8 Erweiterte Sachverhaltsermittlung

Soweit die jeweils zuständige Stelle nach Art. 7 eine weitergehende Aufklärung des Sachverhalts für geboten hält, nimmt sie den Ort der mutmaßlichen Missbrauchshandlungen in Augenschein und führt Gespräche mit Personen, die potentiell zur Aufklärung beitragen können. Hierzu können insbesondere die unmittelbaren Dienst- und/oder Fachvorgesetzten der beschuldigten Person beziehungsweise vertretungsberechtigte Personen und/oder Verantwortungsträger der beschuldigten Organisation einbezogen werden, soweit dies zur Aufklärung oder zur Umsetzung von Schutz- und Interventionsmaßnahmen erforderlich ist.

Art. 9 Anhörung der beschuldigten Person/Organisation

- (1) Die jeweils zuständige Stelle nach Art. 7 konfrontiert die beschuldigte Person beziehungsweise vertretungsberechtigte Personen und/oder Verantwortungsträger der beschuldigten Organisation im Rahmen eines Gesprächs mit den erhobenen Vorwürfen und nimmt ihre Stellungnahme entgegen.
- (2) Das gefertigte Protokoll ist von allen Gesprächsteilnehmenden zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird der beschuldigten Person

oder Organisation übergeben.

Art. 10 Abschlussvotum

Die jeweils zuständige Stelle nach Art. 7 erstellt ein eigenes Plausibilitätsvotum unter Zugrundelegung der Art. 6, 8 und 9.

Art. 11 Maßnahmen

Soweit auch die jeweils zuständige Stelle nach Art. 7 in ihrem Abschlussvotum zu dem Ergebnis kommt, dass die geschilderten Taten plausibel sind, sind zwingend adäquate Maßnahmen zu ergreifen. Solche Maßnahmen sind insbesondere:

(1) Bei beschuldigten Personen:

- a. Weitermeldung an staatliche Behörden,
- b. Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung gemäß can. 1717 CIC,
- c. Instruktionen oder Dekrete z. B. Verbot, weiterhin als geistliche Begleiterin, als geistlicher Begleiter oder als Exerzitienbegleiterin oder Exerzitienbegleiter tätig zu sein, Predigtverbot, Entzug der Beichterlaubnis, Rückzug oder Entpflichtung von der derzeitigen Aufgabe,
- d. Anordnung eines Mediationsprozesses zu bestimmten Fragen oder Themen,
- e. Warnung im Amtsblatt vor (selbsternannten) Predigern oder Predigerinnen, einer geistlichen Begleitung, einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger, wenn eine rechtlich geprüfte Grundlage besteht, eine konkrete Gefährdung Dritter nicht anders abwendbar ist und die Maßnahme verhältnismäßig ist; sie setzt regelmäßig eine gesicherte Tatsachengrundlage voraus (z. B. rechtskräftige kirchen-/dienstrechtliche Entscheidung oder gleichwertige Feststellung),
- f. verpflichtende Auflagen, deren Einhaltung durch die Vorgesetzten kontrolliert werden, z. B. Therapie, Supervision, Nachschulung,
- g. öffentliche Distanzierung von (ehrenamtlichen) Personen, von denen Geistlicher Missbrauch ausging, sofern eine rechtlich geprüfte Grundlage besteht, eine konkrete Gefährdung Dritter nicht anders abwendbar ist und die Maßnahme verhältnismäßig ist,
- h. Entfernung von solchen Personen aus Gremien und Verantwortungspositionen,
- i. Begleitmaßnahmen für die beschuldigte Person,
- j. Amtsenthebung, Suspendierung oder Kündigung.

(2) Bei Organisationen:

- a. (außerordentliche) Visitationen, die gegebenenfalls zu verbindlichen Instruktionen oder Dekreten führen,
- b. Instruktionen oder Dekrete z. B.: Rückzug oder Aufenthaltsverbot einer beschuldigten Person im Hinblick auf eine betreffende Gemeinschaft, Anordnung eines Mediationsprozesses zu bestimmten Fragen oder Themen, Bestellung von Personen mit beratender Funktion im Vorstand oder einer delegierten Person, die mit dem Vorstand zusammenarbeitet, Bestellung einer administrativen Leitung, Auflösung des Vorstandes und Einsetzung eines externen Verantwortlichen, der alle Aufgaben des bisherigen Vorstandes übernimmt,
- c. Beratung und Begleitung betroffener Gemeinschaften und Gruppen („irritierte Systeme“),
- d. verpflichtende Auflagen, deren Einhaltung durch die Vorgesetzten kontrolliert

wird,

- e. Entzug von Beauftragungen, Kooperationen oder Anerkennungen,
- f. Ablehnung einer Bitte um rechtliche Anerkennung einer Gemeinschaft oder Beendigung des Anerkennungsprozesses,
- g. Warnung im Amtsblatt vor einer Organisation, wenn eine rechtlich geprüfte Grundlage besteht, eine konkrete Gefährdung Dritter nicht anders abwendbar ist und die Maßnahme verhältnismäßig ist; sie setzt regelmäßig eine gesicherte Tatsachengrundlage voraus,
- h. Anordnung einer offiziellen Aufarbeitung,
- i. Auflösung einer Organisation,
- j. öffentliche Distanzierung von Organisationen, die sich katholisch nennen oder als katholisch wahrgenommen werden und den Grundhaltungen dieses Dokuments offenkundig zuwiderhandeln, sofern eine rechtlich geprüfte Grundlage besteht, eine konkrete Gefährdung Dritter nicht anders abwendbar ist und die Maßnahme verhältnismäßig ist.

Wenn die Verantwortlichen vor Ort ihre Unterstützung verweigern oder diese nicht zielführend ist, sind weitere dienst- und kirchenrechtliche Interventionsmöglichkeiten durch z. B. die Höheren Ordensoberen, den Generalvikar oder den Bischof zu prüfen.

Art. 12 Aktenführung, Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

- (1) Zu jedem Fall Geistlichen Missbrauchs, der an eine Ansprechperson gemeldet wird, ist eine auf die beschuldigte Person oder Organisation bezogene Akte zu erstellen. In diese sind alle für die Bearbeitung des Falles relevanten Unterlagen und Protokolle aufzunehmen. Mit Abschluss der Plausibilitätsbeurteilung nach Art. 6 wird die Akte an die jeweils zuständige Stelle des Art. 7 übergeben, wo sie weitergeführt wird. Wird vom zuständigen Diözesanbischof oder Ordinarius in einem Fall eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gem. can. 1717 CIC eingeleitet, so erstellt die jeweils zuständige Stelle des Art. 7 eine Handakte mit Kopien der Unterlagen, die für das beabsichtigte Verfahren erforderlich sind und benötigt werden, und gibt diese an die mit der kirchenrechtlichen Voruntersuchung beauftragte Person ab.
- (2) Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht richten sich nach den Regeln für Interventionsakten, Abschnitt H Ziff. 59–61 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung).

Art. 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung haben der Generalvikar und der zuständige Hauptabteilungsleiter bzw. die zuständige Hauptabteilungsleiterin dem Diözesanbischof einen Bericht über die bis dahin gemachten Erfahrungen in der Anwendung dieser Ordnung vorzulegen, in dem insbesondere bestehender Verbesserungsbedarf bezüglich der geregelten Abläufe und Strukturen aufzuzeigen ist. Die Ansprechpersonen, die Einschätzenden Personen und die oder der Interventionsbeauftragte sollen in die Erstellung des Berichts einbezogen werden.

Augsburg, den 2. September 2026

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar